



Beschluss

TOP II.6 Bekämpfung des Schwarzmarkts und der Organisierten Kriminalität in Fällen cannabisbezogener Straftaten

Berichterstattung: Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den strafprozessualen Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung gemäß § 100a der Strafprozessordnung (StPO), der Online-Durchsuchung gemäß § 100b StPO sowie der Erhebung von retrograden Standortdaten gemäß § 100g Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 StPO bei cannabisbezogenen Straftaten und den Auswirkungen auf die justizielle Praxis seit dem Inkrafttreten des Cannabisgesetzes befasst.
2. Sie stellen fest, dass das Cannabisgesetz insbesondere bei Verfahren des gewerbsmäßigen Handels mit Cannabisprodukten oder des Handels mit Cannabisprodukten in nicht geringer Menge zu einem Rückschritt in der Bekämpfung des Schwarzmarkts und der Organisierten Kriminalität geführt hat.
3. Um den staatlichen Strafanspruch in Fällen cannabisbezogener Straftaten, die auch im Einzelfall schwer wiegen, weiterhin möglichst effektiv durchzusetzen, bitten die Justizministerinnen und Justizminister den Bundesminister der Justiz darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der bevorstehenden Evaluierung des Konsumcannabisgesetzes entsprechende Neuregelungen frühzeitig besonders in den Blick genommen werden.